

SATZUNG DER GEMEIDE KAPPEL-GRAFENHAUSEN

über

die 2. Änderung des Bebauungsplans „Obergarten II“

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen hat am 10.07.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Obergarten II“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplans „Obergarten II“ ist der Bebauungsplan „Obergarten II“ in der Fassung der 1. Änderung vom 26.11.1998.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die 2. Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus der Abgrenzung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Obergarten II“ in der Fassung der 1. Änderung vom 26.11.1998 und ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 10.07.2023.

§ 3

Inhalt der Änderung

Die Festsetzungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obergarten II“ werden wie folgt **ersetzt**:

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet WA

1.1.1.1 Zulässigkeit/Ausschluss von Ausnahmen (§ 1 (6) BauNVO)

Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 3-5 (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Nicht störende Gewerbebetriebe nach § 4 (3) Nr. 2 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig.

Im allgemeinen Wohngebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 4 (3) Nr. 1 BauNVO sowie Ferienwohnungen i.S.v. § 13a BauNVO als bestimmte Art sonstiger nicht störender Gewerbebetriebe gemäß § 4 (3) Nr. 2 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

§ 4

Bestandteile der Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans besteht aus der geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 3 dieser Satzung. Beigefügt ist die Begründung in der Fassung vom 10.07.2023.

§ 5

Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Obergarten II“ tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die nicht von der 2. Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Obergarten II“ sowie die zusammen erlassenen örtlichen Bauvorschriften in der Fassung der 1. Änderung vom 26.11.1998 gelten für den Deckblattbereich unverändert fort.

Kappel-Grafenhausen, den 10.07.2023


Jochen Palett, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Kappel-Grafenhausen übereinstimmen.

Kappel-Grafenhausen, den 18.07.2023


Jochen Palett, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kappel-Grafenhausen am 20.07.2023.

Die 2. Bebauungsplanänderung wurde damit am 20.07.2023 rechtsverbindlich.